

Ehegattensplitting auch für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 28. Februar 2013 entschieden, dass die Zusammenveranlagung von Eheleuten in Deutschland unter Anwendung des Splitting-Verfahrens auch dann anwendbar ist, wenn EU-/EWR-Staatsangehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG können Eheleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen EU oder EWR Mitgliedstaates haben, auf Antrag zusammen veranlagt werden insofern nur einer von ihnen die Voraussetzungen der sog. "fiktiven unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht" nach § 1 Abs. 3 EStG erfüllt. Diese Beschränkung auf Personen mit Wohnsitz in EU-/EWR-Staaten verstößt jedoch gegen das im Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz verankerte Gleichbehandlungsgebot, welches auf Grundlage des EuGH-Urteils nun offensichtlich gleichermaßen auch uneingeschränkt im Steuerrecht anzuwenden ist.

Das BMF bestätigt die Anwendbarkeit des § 1a Abs. 1 EStG für EU-/EWR-Staatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz in einem Schreiben vom 16. September 2013 auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle.

Fazit:

Das Splitting-Verfahren gehört nach ständiger Rechtsprechung zu den mit einzubeziehenden personen- und familienbezogenen Umständen bei der Ermittlung der persönlichen Einkommenssteuer in Deutschland.

Eheleute, die in der Schweiz ansässig sind und Einkünfte erzielen, die in Deutschland besteuert werden, sollten daher in allen noch offenen Fällen – insbesondere aber auch bei Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2013 – prüfen, ob die Entscheidung des Gerichts für sie Anwendung findet und sie auch trotz Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz von der Anwendung des günstigen Splitting-Verfahrens bei der Besteuerung in Deutschland profitieren können.

Änderung der Umzugsauslagen bei Auslandsumzügen

Achtung ist auch geboten bei der Berechnung der steuerfreien Umzugspauschalen bei Auslandsumzügen Ihrer Mitarbeiter.

Mit Einführung der neuen Auslandsumzugsverordnung (AUV) sind seit 2013 nicht mehr die Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen gem. § 10 BUKG Grundlage der Berechnung, sondern vielmehr gelten nun gem. § 18 AUV bestimmte Prozentsätze des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13.

Die Einschränkungen hinsichtlich der Entsendungsdauer von weniger als 2 Jahren (40% der Pauschale) und weniger als acht Monaten (20% der Pauschale) bleiben gem. § 26 AUV bestehen.

Jedoch ist zu beachten, dass sich die Änderung der Berechnungsgrundlage in unterschiedlicher Art und Weise auf die Pauschalen auswirken.

So führt die Neuregelung in fast allen Fällen zu einer Reduzierung der steuerfrei erstattungsfähigen bzw. als Werbungskosten zu berücksichtigenden sonstigen Umzugspauschalen bei Auslandsumzügen (lediglich für Kinder erfolgt eine Erhöhung der Pauschale).

So verringern sich z.B. die sonstigen Umzugspauschalen für Entsendungen innerhalb der EU mit einer Dauer von über 2 Jahren von Ledigen/Verheirateten ab dem 01.08.2013 von € 1.075/2.150 auf nun nur noch € 973/1.897 (eine Reduzierung von € 102/253).

Fazit:

Für Arbeitgeber, welche sich in ihrer Reisekosten- oder Entsenderichtlinie noch auf die alten Umzugskostenpauschalen beziehen, gibt es demnach unbedingten Handlungsbedarf. Die steuerfrei erstattungsfähigen sonstigen Umzugspauschalen sollten umgehend an die neue Regelung angepasst werden.

Wurden bislang noch die alten (zu hohen) Umzugspauschalen steuerfrei erstattet, sollte geprüft werden, ob die Gehaltsabrechnung 2013 noch rückwirkend geändert werden kann.

Veranstaltungshinweis

Am 11. Februar 2014 referiert Frank Dissen in Frankfurt am Main auf der Veranstaltung Managing Risk in Africa zum Thema:

Doing Business in Africa: Personal Safety, Cultural Aspects and Social Security Considerations

Detaillierte Informationen über das Seminarprogramm und den Veranstaltungsort finden Sie hier:

http://www.riskinafrica.de/fileadmin/user_upload/Risk_in_Africa_2014/Preliminary%20program%20Risk%20in%20Africa%202014.pdf

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion
Frank Dissen • Frankfurt am Main, frank.dissen@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.